

Dienstleistungen

der JadeWeserAIRPORT GmbH ab dem 01.01.2022

Im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb am Flugplatz Mariensiel werden von der JadeWeserAIRPORT GmbH weitergehende Dienstleistungen gemäß der nachfolgenden Kategorien angeboten.

Es handelt sich um Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer ist in nachfolgend genannten Beträgen mit Ausnahme des Punktes 1.3 enthalten. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Der JadeWeserAIRPORT GmbH bleibt es vorbehalten, im Einzelfall von dieser Dienstleistungsordnung abweichende Vereinbarungen zu treffen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung besteht.

1 Besondere Dienstleistungen

1.1 Einschalten der Nachtbefeuerung:

1.1.1 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
je Start und Landung 8,00 €

1.1.2 je angefangene ¼ Stunde bei Dauerbetrieb 20,00 €

1.2 Je Start/Landung im IFR-Flugbetrieb eine Gebühr
für Befeuerung 10,00 €

1.3 Flugsicherungsgebühr für IFR- und VFR-Anflügen
nach der Berechnungsformel
ab MTOW von 2 Tonnen $(MTOW/50)^{0,7} \times 255,94 \text{ €}$

1.4 Besetzung der Luftaufsichtsstelle außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten:

1.4.1 unmittelbar vor oder nach der regulären Betriebszeit
Je angefangene ½ Stunde 40,00 €

1.4.2 für Zeiten, die länger als 2 Stunden vor oder nach der regulären
Betriebszeit liegen, wird die tatsächliche Inanspruchnahme,
mindestens jedoch 1 Stunde und somit 80,00 €, berechnet.

2 Brandschutzsicherheitskategorie

2.1 Der Verkehrslandeplatz Mariensiel (EDWI) verfügt über die ICAO-Brandschutzkategorie II. Im Bedarfsfall kann auf besondere Anforderung (PPR) die ICAO-Brandschutzkategorie III/IV durch Hinzuziehung zusätzlicher Betriebsfeuerwehrkräfte erhöht werden. Die Kosten für die Bereitstellung während der regulären Betriebszeiten werden gesondert erhoben je Anforderung für:

2.1.1 Brandschutzkategorie III/IV mit 4 zusätzlichen Feuerwehrkräften 195,00 €

3. Hilfeleistungen

3.1 Für zur Verfügungsstellung von Flugplatzpersonal beim Flugzeugrangieren berechnen wir je angebrochene ¼ Stunde pauschal 15,00 €

4. Unterstellen von Luftfahrzeugen in Hallen

4.1 Für das Unterstellen von Luftfahrzeugen in den Unterstellhallen werden nach je m² beanspruchter Einstellfläche x Tagessatz x Tage berechnet.

4.2 Staufaktor:
- für 2-motorige Luftfahrzeuge: 0,90
- für 1-motorige Luftfahrzeuge: 0,75
- für Ultraleicht-Flugzeuge: 0,60

Die beanspruchte Einstellfläche errechnet sich aus größter Spannweite x größter Länge des Luftfahrzeuges x Staufaktor.

4.3 Tagessätze

Unterstellung Entgelt/m ²	monatlicher Tagessatz x 30 Tage	jährlicher x 360 Tage
Hallen 3 und 8	0,14 € /d m ²	0,12 € /d m ²
Halle 5	0,13 € /d m ²	0,11 € /d m ²
Halle 7	0,16 € /d m ²	0,13 € /d m ²
Halle 9	0,17 € /d m ²	0,14 € /d m ²

4.4 Sonderunterstellentgelte

- 4.4.1 Für das Unterstellen von einmotorigen Luftfahrzeugen wird bei **tageweiser** Unterstellung in **einer der Hallen** pro Kalendertag pauschal berechnet. 12,00 €
- 4.4.2 Für das Unterstellen von zweimotorigen Luftfahrzeugen wird bei **tageweiser** Unterstellung in **einer der Hallen** pro Kalendertag pauschal berechnet. 30,00 €
- 4.4.3 Für das Unterstellen in der Boxenhalle 4 beträgt das Unterstellentgelt pauschal je Monat 250,00 €
- 4.4.4 Für eine Unterstellung in einer der Unterstellhallen Nr. 3, 5 oder 7 mittels Seilwinde an der Hallendecke (**Deckenunterstellplatz**) wird eine Pauschale bei **monatlicher** Zahlweise erhoben 82,50 €
- 4.4.5 Wird eine **Vorauszahlung** des Unterstellentgeltes **für mehr als fünf Monate** der laufenden Vertragsperiode geleistet, ermäßigt sich das Unterstellentgelt auf pauschal je Deckenunterstellplatz und Monat. 77,00 €

4.5 Fälligkeiten

- 4.5.1 Das Unterstellentgelt für tageweise Unterstellung wird am Ende der Unterstellung für alle untergestellten Tage abgerechnet und sofort fällig.
- 4.5.2 Das Unterstellentgelt für eine monatsweise Unterstellung wird durch einen Unterstellvertrag festgesetzt und ist im Voraus innerhalb von fünf Werktagen nach Unterstellbeginn fällig.
- 4.5.3 Das Unterstellentgelt für jahresweise Unterstellung wird durch einen Unterstellvertrag festgesetzt und ist im Voraus innerhalb von zehn Werktagen nach Unterstellbeginn fällig.

Diese Entgeltordnung für Dienstleistungen tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung für Dienstleistungen des JadeWeserAirport tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wilhelmshaven/Mariensiel, den 03.01.2022

gez.
Frank Schnieder
Geschäftsführer JadeWeserAIRPORT GmbH